

***Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen***

***Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von
Sondererstattungen bei der Ausfuhr von entbeintem Rindfleisch von männlichen Rindern***

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Tel. (01) 33151-0 Fax. (01) 33151-297 gibt über die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von entbeintem Rindfleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern nach Drittländern bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 i.d.g.F.
- 1.2 Verordnung (EG) Nr. 433/2007 der Kommission vom 20. April 2007 vom 21.4.2007 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch, ABl. Nr. L 104 vom 21.04.2007 i.d.g.F.
- 1.3 Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 der Kommission vom 21. November 2007 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2007 i.d.g.F.
- 1.4 Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattung, ABl. Nr. L 366 vom 24.12.1987 i.d.g.F.
- 1.5 Verordnung (EG) Nr. 765/2002 der Kommission vom 03. Mai 2002 über die Probenahme und die Festlegung bestimmter Modalitäten für die Warenkontrolle von entbeinten Teilstücken von Rindfleisch, ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002 i.d.g.F.

2. Allgemeines

Sondererstattung kann für die Ausfuhr von entbeinten Teilstücken

- von frischen oder gekühlten Hintervierteln oder Vordervierteln,
- von ausgewachsenen männlichen Rindern,
- die einzeln verpackt sind und
- einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch von 55% oder mehr aufweisen,

gewährt werden.

Das Entbeinen und Zerlegen sowie die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten müssen in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem die Tiere geschlachtet wurden.

***Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen***

- 2.1 Definitionen der Viertel (im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007):
- 2.1.1 Hinterviertel ausgewachsener männlicher Rinder sind der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens 3 und höchstens 8 ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen bzw. Rippenpaaren, auch ohne Hesse (Wadschunken), Fleisch- und Knochendünnung (Anmerkung 1A Buchstabe f) und g) des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur (KN); gerader oder "Pistola"-Schnitt
- 2.1.2 Vorderviertel ausgewachsener männlicher Rinder sind der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens 10 Rippen bzw. Rippenpaaren, wobei die ersten vier Rippen bzw. Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippen bzw. Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können, auch mit Fleisch- und Knochendünnung (Anmerkung 1A Buchstabe d) und e) der KN); gerader oder "Pistola"-Schnitt
- 2.1.3 Der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen gilt nicht als Vorderviertel, sondern als halber Tierkörper (vgl. die zusätzlichen Anmerkungen Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2007, Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).
- 2.2 Die zur Ausfuhr kommenden Teilstücke müssen von Schlachtkörpern ausgewachsener männlicher Rinder der Kategorien A, B, C stammen.
- Die zur Ausfuhr kommenden Teilstücke müssen von Schlachtkörpern ausgewachsener männlicher Rinder stammen, die ein Schlachtgewicht von mehr als 180 kg oder ein Lebendgewicht von mehr als 300 kg aufweisen. Die Knochen, groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und die übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte können innerhalb der Gemeinschaft vermarktet werden.
- Bei der Entbeinung des Hinterviertels steht es dem Marktteilnehmer frei, nicht die Gesamtmenge der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke auszuführen. Wünscht der Marktteilnehmer Teile der Hinterviertel in der Gemeinschaft zu vermarkten, so muss in der Erklärung gem. Punkt 2.4.2. angegeben werden, ob die zur Ausfuhr bestimmte Menge mindestens 95 % oder weniger als 95% aber mindestens 85 % des Gesamtgewichts der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke entspricht. Diese Teilstücke werden dann nicht mit dem AMA Stempel gekennzeichnet.
- 2.3 Die AMA sichert die Nämlichkeit
- der Viertel mit Knochen durch AMA-Plomben,
 - der Teilstücke durch AMA-Kennzeichnung (unlösbarer Stempel).
 - der Kartons durch /AMA-Stempel.
- Die AMA kontrolliert die Zerlegung, Entbeinung und Verpackung.
- 2.4 Die Gewährung einer Sondererstattung wird von der Vorlage folgender Nachweise bei der Zollbehörde abhängig gemacht:
- 2.4.1 Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern (Anhang 1) gemäß VO (EG) Nr. 433/2007 vom 20. April 2007. In Feld 9 müssen die Nummern der "Bescheinigungen für entbeintes Fleisch" eingetragen werden.
- 2.4.2 Schriftliche Erklärung des Marktteilnehmers gegenüber der AMA gemäß Anhang 4 oder 5, das in der Bescheinigung nach Punkt 2.4.1. genannte Fleisch zu entbeinen, die Teilstücke einzeln zu verpacken und nach einem Drittland auszuführen.
- für Hinterviertel gemäß Anhang 4
 - für Vorderviertel gemäß Anhang 5
- Sofern der Marktteilnehmer die Erklärung durch den Zerlegebetrieb als Bevollmächtigter ausfüllen und unterzeichnen lässt, ist dies in der Erklärung gemäß Anhang 4 und 5 zu kennzeichnen.
-

***Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen***

Die Erklärung bedarf der Annahme durch die AMA.

- 2.4.3 Bescheinigung gemäß Anhang 6, Erklärung der AMA
Nach dem Verpacken aller Teilstücke sind die Kartons zu zählen, die fortlaufenden Nummern der Kartons, und das Gewicht der Kartons in die Bescheinigung (Anhang 6) einzutragen.
- 2.4.4 Bescheinigung für entbeintes Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 vom 21. November 2007 gemäß Anhang 2 oder 3; Nach dem Entbeinen legt der Marktteilnehmer der AMA die Bescheinigung für entbeintes Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 vom 21. November 2007 gemäß Anhang 2 oder 3 zum Sichtvermerk vor.
- Bei Vermarktung bestimmter Teilstücke in der Gemeinschaft ist in Feld 4 des Anhangs 2 das Nettogesamtgewicht (Eigengewicht) der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke und gegebenenfalls der Vermerk
"-Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007- Option 95%" oder
"-Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 - Option 85%"
einzutragen.
- In Feld 6 ist das Nettogewicht (Eigengewicht) der auszuführenden Teilstücke einzutragen.
- In Feld 7 muss die Nummer der "Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern (Anhang 1) eingetragen werden.
- 2.4.5 Liste der Teilstücke gemäß Anhang 7 oder 8
- 2.5 Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen über die Gewährung der Ausfuhrerstattung zu beachten.
- 2.6 Das Fleisch ist innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Annahme der Erklärung durch die AMA unter Kontrolle der AMA zu zerlegen, zu entbeinen, zu verpacken und der Zollbehörde zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr zu stellen.
- 2.7 Ist beabsichtigt, bestimmte Teilstücke innerhalb der Gemeinschaft zu vermarkten (Option 85 % oder Option 95%), so ist darauf zu achten, dass die Etikettierungsvorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 beachtet und umgesetzt werden.

3. Verfahren

- 3.1 Antrag
- 3.1.1 Der Antrag umfasst folgende Angaben:
-Ort der Zerlegung
-Anzahl der zu zerlegenden Viertel
-gewünschter Termin zur Durchführung der Zerlegung (Datum und Uhrzeit)
- 3.1.2 Der Antrag ist bei der zuständigen Außenstelle der AMA schriftlich (per Fax) mindestens 3 Tage vor der Entbeinung/ (Zerlegung) zu stellen. Der Tag der Entbeinung und Zerlegung ist mit der AMA so rechtzeitig abzustimmen, dass das Verfahren von dieser ordnungsgemäß kontrolliert werden kann. Sofern die Außenstelle organisatorisch und personell dazu in der Lage ist, können auch kurzfristige Anträge akzeptiert werden. Der endgültige Termin (Datum und Uhrzeit) wird zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Außenstelle abgestimmt, dies muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass die Zerlegung ordnungsgemäß kontrolliert werden kann.
- 3.1.3 Die Zerlegung soll nicht vor 6 Uhr beginnen und spätestens um 18 Uhr beendet sein.
-

*Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen*

- 3.1.4 Die Entbeinung und Zerlegung soll innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes abgeschlossen sein. Hierfür gilt die Zeitdauer von 8 Stunden als Orientierungsmaßstab. Dies ist durch den Zerlegebetrieb insbesondere durch den Einsatz von Zerlegepersonal in ausreichender Anzahl sicherzustellen.
- 3.1.5 In das Verfahren der Zerlegung in Teilstücke kann nur Fleisch einbezogen werden, das gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 geprüft und durch AMA-Plomben gegen Austausch gesichert und für das eine Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 (Anhang 1) ausgestellt worden ist.
- 3.1.6 Die Entbeinung und Zerlegung kann nur erfolgen, wenn im Zerlegebetrieb jeweils eine Mindestmenge von
50 Viertel
oder 25 halbe Tierkörper
oder 13 ganze Tierkörper
bereitgehalten werden.
Die AMA kann auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich der Mindestmenge zulassen.
- 3.2 Erklärung
- 3.2.1 Der Antragsteller legt der AMA spätestens vor Beginn der Entbeinung und Zerlegung eine schriftliche Erklärung gemäß Punkt 2.4.2 sowie eine Bescheinigung gemäß Punkt 2.4.1 vor.
- 3.2.2 Die Erklärung gemäß Punkt 2.4.2 bedarf der schriftlichen Annahme durch die AMA.
- 3.3 Verwiegung
- Die mit Plomben der AMA versehenen Viertel sind vor der Zerlegung auf einer geeichten Waage, in der Regel bei der Anlieferung im Zerlegebetrieb, zu verwiegen, wobei höchstens 4 Viertel zusammen verwogen werden dürfen.
- 3.3.1 Das Eigengewicht (Nettogewicht) der Viertel und der Nummernkreis der AMA-Plomben sind in einer Wiegeliste auszuweisen. Die Wiegeliste ist vom AMA-Mitarbeiter abzuzeichnen und mit Stempel und Unterschrift des Marktteilnehmers/Zerlegebetriebes zu versehen. Sie wird vor der Zerlegung von dem AMA Mitarbeiter kontrolliert und ist vom Marktteilnehmer bei den sonstigen Unterlagen aufzubewahren.
- 3.3.2 Die Eintragung des Eigengewichtes (Nettogewicht) der Viertel in Feld 7 der Bescheinigung gem. Nr. 2.4.1 (Anhang 1) wird von der AMA kontrolliert.
- 3.3.3 Die Plomben an den Vierteln sind erst unmittelbar vor Beginn der Zerlegung und ausschließlich durch die AMA zu entfernen.
- 3.4 Zerlegung, Kennzeichnung, Verwiegung und Verpackung
- 3.4.1 Ein gleichzeitiges Entbeinen von Hinterviertel und Vorderviertel in demselben Entbeinungsraum ist nicht zulässig.
Außer dem Fleisch, das Gegenstand dieser Verlautbarung ist, darf beim Entbeinen, Zurichten und Verpacken des betreffenden Fleisches nur noch Schweinefleisch im Entbeinungsraum vorhanden sein.
- 3.4.2 Jedes gewonnene Teilstück wird unter Kontrolle der AMA mit einem AMA-Stempel gekennzeichnet. Die Teilstücke sind einzeln zu umhüllen und in Kartons zu verpacken.
- 3.4.3 Die Kartons müssen aus Voll- oder Wellpappe bestehen und die Außenseite darf nicht mit Wachs, Silikon oder Kunststoff beschichtet sein. Ein Bedrucken der Kartons mit Werbekennzeichen o.ä. ist zulässig.
-

***Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen***

- 3.4.4 Vor der Verwiegung der Kartons ist das Gewicht der Verpackung (Karton mit Bändern, Polybeuteln, Folien und Aufklebern) durch Wiegen festzustellen. Das festgestellte Verpackungsgewicht (Tara) ist als feststehende Vorgabe für die Verwiegung gleicher Kartons in die Waage einzugeben. Anschließend sind die mit den Teilstücken fertig gepackten Kartons einzeln zu verwiegen.
Die Wiegeliste mit den Einzelgewichten der Kartons ist vom Marktteilnehmer bei den sonstigen Unterlagen aufzubewahren.
Zur Verwiegung sind nur ordnungsgemäß geeichte Waagen zu verwenden.
- 3.4.5 Die Kartons müssen folgende Angaben tragen:
- Eigengewicht
 - Art der Teilstücke
 - Anzahl der Teilstücke
 - laufende Nummer der Kartons
 - Nummer der Bescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 (Anhang 1)
- 3.4.6 Die verpackten Kartons sind über die Längsseite zweimal quer mit Polypropylenband zu verschnüren. Die als Verpackung verwendeten Kartons werden nach dem Verschließen mit zwei Stempeln der AMA versehen und über diese Klebebänder angebracht, sodass bei Abziehen derselben die Stempelabdrucke vom Karton gelöscht werden und somit ersichtlich ist, dass die Verpackung geöffnet wurde.
- 3.4.7 Bei der weiteren Behandlung der Kartons ist darauf zu achten, dass die Sicherungsstempel nicht zerstört werden (insbesondere kein Werfen oder Stürzen der Kartons!), da sich dies negativ auf die Gewährung der Ausfuhrerstattung auswirken kann.
- 4. Abschlusskontrolle und weiteres Verfahren**
- 4.1 Das Ergebnis der Zerlegung ist im Verzeichnis gemäß Muster Anhang 7 oder 8 auszuweisen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der zuständigen Außenstelle der AMA unverzüglich nach Abschluss der Zerlegung zuzusenden.
- 4.2 Der Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr erfüllt werden, sind innerhalb der in Nr. 2.6 genannten Frist vorzulegen, und zwar die
- Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 433/2007
 - Erklärung des Zerlegebetriebes mit der Annahmeerklärung der AMA
 - Verzeichnis der Teilstücke (zweifach)
 - Bescheinigung der AMA (zweifach)
 - vorbereitete Bescheinigung für entbeintes Fleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 (zweifach).
- 4.3 Die Unterlagen einschließlich der Wiegelisten sind vom Marktteilnehmer aufzubewahren.
-

*Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen*

Anhänge:

- Anhang 1 - Bescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 433/2007
 - Anhang 2 - Bescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007- Hinterviertel
 - Anhang 3 - Bescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 – Vorderviertel
 - Anhang 4 - Erklärung des Antragstellers für Hinterviertel
 - Anhang 5 - Erklärung des Antragstellers für Vorderviertel
 - Anhang 6 - Bescheinigung des AMA-Mitarbeiters über das Zerlegeergebnis
 - Anhang 7 - Verzeichnis nach VO Nr. 1359/2007 Rindfleisch - Sondererstattung-Verordnung HV
 - Anhang 8 - Verzeichnis nach VO Nr. 1359/2007 Rindfleisch - Sondererstattung-Verordnung VV
-

**Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch und bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von männlichen**

Anhang 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführender oder Antragsteller	Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern Nr. Verordnung (EG) Nr. 433/2007	
2 Empfänger ⁽¹⁾	3 Aussteller Agrarmarkt Austria	
ANMERKUNGEN		
A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.		
4 Beförderungsmittel ⁽¹⁾	B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden. C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu.	
5 Zeichen, Nummern ⁽¹⁾ und Anzahl der Stücke; Bezeichnung des Fleisches - mit anhaftenden Innereien ⁽²⁾ - ohne anhaftende Innereien ⁽²⁾ Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern - frisch oder gekühlt- _____ Stück Hinterviertel _____ Stück Vorderviertel	6 Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur	7 Nettogewicht (kg) ⁽³⁾
8 Anzahl der Stücke (in Worten)		
9 Besondere Vermerke		
10 BESCHEINIGUNG DES AUSSTELLERS Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung:		
11 SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zolllager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden. Zollpapier: Art: Nummer: Datum: (Unterschrift) (Stempel)	Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)	

¹⁾ Fakultative Angabe;

²⁾ Unzutreffendes streichen;

³⁾ Nach Abzug des Pauschalgewichtes der Innereien, sofern diese dem Schlachtkörper oder dem ungetrennten Hinterviertel anhaften;

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	BESCHEINIGUNG für entbeintes Fleisch von Hintervierteln männlicher ausgewachsener Rinder Nr. Verordnung (EG) Nr. 1359/2007
	Ausstellende Stelle Agrarmarkt Austria

ANMERKUNGEN

- A.** Das Fleisch ist nach der für die Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen und jedes Fleischstück muss gesondert verpackt sein.

- B.** Diese Bescheinigung ist jeweils der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden.

- C.** Die betreffende Zollstelle händigt diese Bescheinigung nach jeder Teilabschreibung dem Ausführer oder seinem Vertreter aus und leitet sie der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu, wenn die gesamte Fleischmenge abgeschrieben ist.

3 Beförderungsmittel (Ausfüllung freigestellt)		
4 Anzahl der Packstücke-Bezeichnung des Fleisches- Nettogesamtgewicht:	5 Tarifstelle des GZT	6 Eigengewicht (kg)
7 Nummer und Datum der Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern		
8 BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDE STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von Hintervierteln männlicher ausgewachsener Rinder stammt. Angebrachte Verschlüsse oder Plomben- Anzahl: Zeichen: Seriennummern der Verpackungen: Ort: Datum: Unterschrift: Stempel oder gedrucktes Siegel:		
9 VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN, BEI DER DIE ZOLLFÖRMLICHKEIT FÜR DIE AUSFUHR, DAS VERBRINGEN IN EIN ZOLLLAGER ODER DAS VERBRINGEN IN EINE FREIZONE ERFÜLLT WERDEN.		
10 Fleischmenge	11 Nummer und Datum des Zollpapiers und gegebenenfalls der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 genannten Einlagerungserklärung; Unterschrift und Stempel der Zollstelle	
A. Verfügbar		
B. Abgeschrieben		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	<p>BESCHEINIGUNG für entbeintes Fleisch von Vordervierteln männlicher ausgewachsener Rinder Nr. Verordnung (EG) Nr. 1359/2007</p>
	<p>Ausstellende Stelle Agrarmarkt Austria</p>

ANMERKUNGEN

- A.** Das Fleisch ist nach der für die Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen und jedes Fleischstück muss gesondert verpackt sein.

- B.** Diese Bescheinigung ist jeweils der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden.

- C.** Die betreffende Zollstelle händigt diese Bescheinigung nach jeder Teilabschreibung dem Ausführer oder seinem Vertreter aus und leitet sie der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu, wenn die gesamte Fleischmenge abgeschrieben ist.

3 Beförderungsmittel (Ausfüllung freigestellt)		
4 Anzahl der Packstücke-Bezeichnung des Fleisches- Nettogewicht:	5 Tarifstelle des GZT	6 Eigengewicht (kg)
7 Nummer und Datum der Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern		
<p>8 BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDE N STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von Vordervierteln männlicher ausgewachsener Rinder stammt. Angebrachte Verschlüsse oder Plomben- Anzahl: Zeichen: Seriennummern der Verpackungen:</p> <p>Ort: Datum: Unterschrift: Stempel oder gedrucktes Siegel:</p>		
9 VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN, BEI DER DIE ZOLLFÖRMlichkeit FÜR DIE AUSFUHR, DAS VERBRINGEN IN EIN ZOLLLAGER ODER DAS VERBRINGEN IN EINE FREIZONE ERFÜLLT WERDEN.		
10 Fleischmenge	11 Nummer und Datum des Zollpapiers und gegebenenfalls der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 genannten Einlagerungserklärung; Unterschrift und Stempel der Zollstelle	
A. Verfügbar		
B. Abgeschrieben		

ERKLÄRUNG
im Rahmen der Rindfleisch-Sondererstattung
für HINTERVIERTEL

Firma:

als Handelsbeteiligter (Antragsteller) erklärt hiermit, *Stück Hinterviertel von Jungstieren/Stieren/Ochsen* ¹⁾, für die eine Bescheinigung nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 433/2007, Nr. ausgestellt worden ist (Anlage anbei), gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 in der jeweils gültigen Fassung zu entbeinen, und²⁾.

- 100 %
- mindestens 95%
- mindestens 85% und weniger als 95%

aller so erhaltenen Teilstücke einzeln zu verpacken und nach einem Drittland auszuführen.

Die Zollförmlichkeiten sind innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme dieser Erklärung durch die AMA zu erfüllen. Die Hinterviertel sind in gerader Schnittführung/Pistolenschnitt¹⁾ zwischen der und Rippe jeweils vom Vorderviertel abgetrennt.

Die entbeinten Teilstücke müssen insgesamt einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Fleisch von 55% oder mehr aufweisen.

Zerlegetag: Zerlegebetrieb:

.....
Ort Datum Unterschrift und Firmenstempel

ANNAHME

Die vorstehende Erklärung wird hiermit angenommen.

.....
Datum Unterschrift und Stempel des AMA - Mitarbeiters

- 1) Nichtzutreffendes bitte streichen
- 2) Zutreffendes bitte ankreuzen

ERKLÄRUNG
im Rahmen der Rindfleisch-Sondererstattung
für VORDERVIERTEL

Firma:

als Handelsbeteiligter (Antragsteller) erklärt hiermit, *Stück Vorderviertel von Jungstieren/Stieren/Ochsen 1)*, für die eine Bescheinigung nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 433/2007, Nr. ausgestellt worden ist (Anlage anbei), gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 in der jeweils gültigen Fassung zu entbeinen, alle so erhaltenen Teilstücke einzeln zu verpacken und nach einem Drittland auszuführen.

Die Zollförmlichkeiten sind innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme dieser Erklärung durch die AMA zu erfüllen.

Vorderviertel ausgewachsener männlicher Rinder sind der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens 10 Rippen bzw. Rippenpaaren, wobei die ersten vier Rippen bzw. Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippen bzw. Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können, auch mit Fleisch- und Knochendünnung (Anmerkung 1A Buchstabe d) und e) der KN); gerader oder "Pistola"-Schnitt

Die entbeinten Teilstücke müssen insgesamt einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Fleisch von 55% oder mehr aufweisen.

Zerlegetag:

Zerlegebetrieb:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel

ANNAHME

Die vorstehende Erklärung wird hiermit angenommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stempel des AMA - Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

BESCHEINIGUNG

Nr.

für Hinterviertel/Vorderviertel ¹⁾
von ausgewachsenen männlichen Rindern im Rahmen
der Sondererstattung Rindfleisch

Erklärung des AMA-Mitarbeiters

Hiermit wird erklärt, dass die ordnungsgemäß gesicherten **Hinterviertel/Vorderviertel ¹⁾**, für die eine Bescheinigung nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 mit der Nr.
 ausgestellt worden ist, unter meiner Kontrolle vollständig entbeint und zerlegt, die daraus gewonnenen Teilstücke mit unlöschbarer Stempelung versehen, einzeln in die Kartons mit den Nummern

.....

verpackt und die Kartons versiegelt und gewogen worden sind. Die Nämlichkeit wurde gesichert. Es werden - nicht - alle Teilstücke exportiert ¹⁾. Die in der Gemeinschaft zu vermarktenden Teilstücke wurden nicht gekennzeichnet.

Gewicht der Hinterviertel/Vorderviertel ¹⁾ mit Knochen	kg
Gewicht des entbeinten Fleisches	kg
Gewicht der zu exportierenden Teilstücke	kg
Anzahl der Kartons	Stück

 Ort

 Datum

 Unterschrift und Stempel des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

**VERZEICHNIS über das Ergebnis
der Entbeinung von HINTERVIERTELN für die Sondererstattung**

Name und Anschrift des Zerlegebetriebes:

.....

Tag der Annahme der Erklärung durch die AMA:

Bescheinigung Nr.: gemäß Verordnung (EG) Nr. 433/2007

..... **Stück Hinterviertel von männlichen ausgewachsenen Rindern**

mit **kg Gesamtgewicht** wurden

am zerlegt in:

Es werden - nicht - alle Teilstücke exportiert ¹⁾.

<i>TEILSTÜCKART</i>	Anzahl der Kartons	Ifd. Nr. der Kartons	Eigengewicht der Teilstücke in kg	Ausbeutesatz in v.H.
Rindfleisch von Hintervierteln	 	 		
Teilstücke zum Export				
Teilstücke zur Vermarktung in der Gemeinschaft				
Knochen, Knorpeln, Sehnen				
Fleisch- und Fettabschnitte				
Kühl- und Zerlegeverlust				
GESAMTGEWICHT der zerlegten Viertel				100,00

.....
Datum, Stempel und Unterschrift (Zerlegebetrieb)

.....
Datum, Stempel und Unterschrift
des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes streichen

**VERZEICHNIS über das
Ergebnis der Entbeinung von VORDERVIERTELN für die Sondererstattung**

Name und Anschrift des Zerlegebetriebes:

.....

Tag der Annahme der Erklärung durch die AMA:

Bescheinigung Nr.: gemäß Verordnung (EG) Nr. 433/2007

..... **Stück Vorderviertel von männlichen ausgewachsenen Rindern**

mit **kg Gesamtgewicht** wurden

am zerlegt in:

<i>TEILSTÜCKART</i>	Anzahl der Kartons	Ifd. Nr. der Kartons	Eigengewicht der Teilstücke in kg	Ausbeute-satz in v.H.
Rindfleisch von Vordervierteln				
Knochen, Knorpeln, Sehnen				
Fleisch- und Fettabschnitte				
Kühl- und Zerlegeverlust				
GESAMTGEWICHT der zerlegten Viertel				100,00

.....
Datum, Stempel und Unterschrift (Zerlegebetrieb)

.....
Datum, Stempel und Unterschrift
des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes streichen